

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 48 vom 24. November 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Vorbescheid: Nutzungsänderung von Seniorenheim
auf Studenten / Alterswohnheim, Boardinghouse,
Wohnungen und Büroräume“, in Freilassing 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Nutzungsänderung von 3 Läden in einen
Laden (Einzelhandelsmarkt)“, Freilassing 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan 8. Änderung „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2),
2/1, 2/2 (Mozartstraße 3-3b), 65/21 (Teilfläche), 5/2 (Teilfläche)
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 3

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52),
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Laufener Straße Ost“
Erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Innenbereichssatzung „Zulehenweg
(Nähe Grünsteinstüberl)“
Vom 18. November 2020 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Antrag „Vorbescheid:

Nutzungsänderung von Seniorenheim auf Studenten / Alterswohnheim, Boardinghouse, Wohnungen und Büroräume“, in Freilassing

Mit Bescheid vom 26.10.2020, Az. 935/2020, wurde für die Max Aicher GmbH & Co. KG für den Antrag „Vorbescheid: Nutzungsänderung von Seniorenheim auf Studenten / Alterswohnheim, Boardinghouse, Wohnungen und Büroräume“, Freilassing, Reichenhaller Straße 75, Gemarkung Freilassing, Flurstück 1325 ein Vorbescheid mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1324/2, 1390/3, 1136, 1330/3, 1325, 1332 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) **Elektronisch**

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 13. November 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Nutzungsänderung von 3 Läden in einen Laden (Einzelhandelsmarkt)“, Freilassing

Mit Bescheid vom 17.9.2020, Az. BV 936/2020, wurde für Frau Birgit Aigner für den Antrag „Nutzungsänderung von 3 Läden in einen Laden (Einzelhandelsmarkt)“, Freilassing, Josef-Brendle-Straße 4, 6, 8, Gemarkung Freilassing, Flurstück 890 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 888/4, 891/2, 881 und 884/6 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 13. November 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan 8. Änderung „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2),
2/1, 2/2 (Mozartstraße 3-3b), 65/21 (Teilfläche), 5/2 (Teilfläche)
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.3.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 8. Änderung „St. Zeno Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. Nr. 1/2, 1/3 (Mozartstraße 1), 1/4 (Münchner Allee 2), Gemarkung St. Zeno beschlossen. Damit die Voraussetzungen für die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans vorliegen, sollen die Straßenverkehrsflächen der Münchner Allee und der Mozartstraße bis zur jeweiligen Straßenmitte in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist auf dem Grundstück Fl. Nr. 2/1 (Mozartstraße 3-3b) eine Bebauung abweichend vom derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan realisiert, die mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden soll. Das Grundstück Fl. Nr. 2/2 soll als künftige Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg - für das derzeit noch unbebaute Grundstück Fl. Nr. 5/5 (Mozartstraße) ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Als Art der Nutzung soll ein urbanes Gebiet gemäß § 6a Baunutzungsverordnung festgesetzt werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 18.12.2019 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 4.3.2020 bis einschließlich 11.5.2020 mit der Begründung vom 18.12.2019, der schalltechnischen Untersuchung vom 17.12.2019, einem Baumbestandsplan und dem speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungsbericht vom 7.10.2019 öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben. Die vorgetragenen Anregungen haben u. a. zur Änderung der Planunterlagen geführt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Geltungsbereichsänderung und das Ergebnis der o. g. Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Anschließend wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 19.10.2020 mit Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 8. Änderung „St. Zeno Süd“ in der Fassung vom 19.10.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

2. Dezember 2020 bis einschließlich 13. Januar 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im **Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag** über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 24.12.2020, 25.12.2020, 31.12.2020, 1.1.2021 und 6.1.2021 eine Einsichtnahme im Neuen Rathaus nicht möglich ist.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter

https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/aktuelle_Verfahrensbeteiligungen

eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Zusätzlich findet sich ein Antwortformular für die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen, welches genutzt werden kann. Auf die datenschutzrechtlichen Regelungen wird in einer Datenschutzhinweise hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Plansicherstellungsgesetz (BGBl I, S. 1041) soll die Möglichkeit, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift abzugeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss begründet sich durch Schwierigkeiten aus pandemiebedingten Personalengpässen sowie räumlich bedingter Probleme, einen Ansteckungsschutz zu gewährleisten und die Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Bebauungsplan 8. Änderung „St. Zeno Süd“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bad Reichenhall, den 19. November 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52),
jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für die Grundstücke Fl. Nr. 56/4 (Teilfläche), 164, 165/2 und 166, jeweils Gemarkung St. Zeno, zur Lückenschließung der Wohnbebauung auf der Ostseite der Salzburger Straße beschlossen. Der Bebauungsplan St. Zeno Ost schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf drei- bis viergeschossigen Wohngebäuden auf dem Grundstück Salzburger Straße 52. Der Aufstellungsbeschluss sah die Durchführung des Regelverfahrens vor.

In seiner Sitzung am 8.10.2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die Geltungsbereichsänderung und die Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.8.2019 wurde gebilligt. Das Stadtbauamt wurde zudem mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a beauftragt.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ in der Fassung vom 30.8.2019 lag mit Begründung vom 12.8.2019 in der Zeit vom 23.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Im Rahmen der Beteiligungsfrist wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu Änderungen der Planunterlagen geführt haben.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 das Ergebnis der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Anschließend wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 19.10.2020 mit Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „St. Zeno Ost“ in der Fassung vom 19.10.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

2. Dezember 2020 bis einschließlich 13. Januar 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im **Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag** über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 24.12.2020, 25.12.2020, 31.12.2020, 1.1.2021 und 6.1.2021 eine Einsichtnahme im Neuen Rathaus nicht möglich ist.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter

https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/aktuelle_Verfahrensbeteiligungen

eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Zusätzlich findet sich ein Antwortformular für die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen, welches genutzt werden kann. Auf die datenschutzrechtlichen Regelungen wird in einer Datenschutzhinweise hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Bebauungsplan bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Plansicherstellungsgesetz (BGBl I, S. 1041) soll die Möglichkeit, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift abzugeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss begründet sich durch Schwierigkeiten aus pandemiebedingten Personalengpässen sowie räumlich bedingten Problemen, einen Ansteckungsschutz zu gewährleisten und die Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bad Reichenhall, den 19. November 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Laufener Straße Ost“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 15.1.2019 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet im Süden der Straße An der Sur, im Osten der Laufener Straße aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 19 und 95/1 der Gemarkung Surheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine höhere Nutzung zugelassen werden um die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15.9.2020 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Der entsprechend der Abwägung überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 2. Dezember 2020 bis einschließlich Montag, 25. Januar 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim

www.saaldorf-surheim.de

unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 19. November 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Innenbereichssatzung „Zulehenweg (Nähe Grünsteinstüberl)“ Vom 18. November 2020

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2020 (BGBl. I S. 1728 ff.) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Zulehenweg (Nähe Grünsteinstüberl)“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 9.11.2020 festgesetzt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

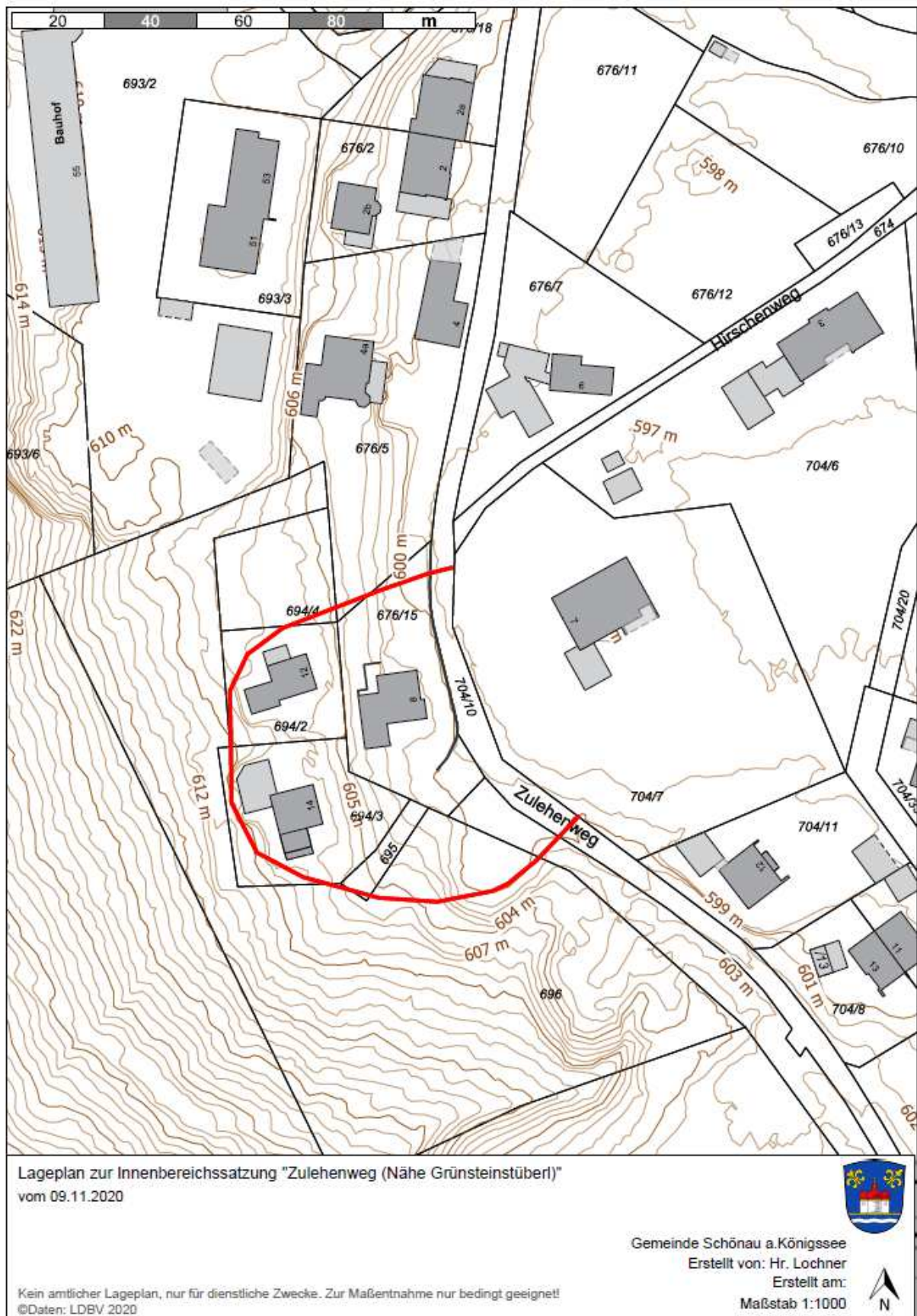
- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Schönau a. Königssee, den 18. November 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister